

20.07.2009

INFOBLATT

Rückerstattung Umsatzsteuer für Wasseranschluss

Bereits am 08. Oktober 2008 entschied der Bundesfinanzhof (Az: V R 61/03), dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. Bisher wurde für diese Leistung eine Mehrwertsteuer von 16 % bzw. 19 % in Rechnung gestellt. Alle neuen Anschlussleistungen dürfen zukünftig nur noch mit 7 % versteuert werden.

Altfälle:

Fraglich ist, ob es für die Leistungsempfänger, die in der Zeit vor dem Urteil zwischen 2000 bis 2009 betroffen sind, Erstattungsansprüche hinsichtlich der überzahlten (Differenz zwischen 16 % bzw. 19 % und 7 %) Umsatzsteuer gibt.

Es ist danach zu unterscheiden, ob die Rechtsbeziehung zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Leistungsbezieher öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist. Es kommt darauf an, ob man einen **Kostensatzbescheid**, der eine Rechtsmittelbelehrung (öffentlicher Verwaltungsakt) oder eine **Rechnung** (zivilrechtliche Forderung) für die Leistung des Legens des Hausanschlusses bekommen hat:

War Grundlage ein Bescheid (gegen den kein Widerspruch eingelegt wurde), kann man beim Wasserversorger einen Antrag auf Aufhebung oder Berichtigung nach §§ 129 ff AO stellen.

Hat man eine Rechnung bekommen, kann man einen Antrag auf Rückerstattung beim Wasserversorger stellen.

www.BadLangensalza.de, Hingelsgasse 13, 99247 Bad Langensalza

1 Adressat

Bei Zahlung Kunden- und Rechnungsnummer angeben

Datum:	13.07.2004
Auftragsnummer:	1WI04030006
Kundennummer:	
Rechnungsnummer:	KB 1
Ansprechpartner:	Frau Zimmermann
Telefon:	03603-840711

Seite 1 von 2

Kostensatzbescheid für Grundstücksanschlüsse



Antrag auf Aufhebung bzw. Berichtigung

Stadtwerke Eisenach, Heinrichstraße 11, 99817 Eisenach

1 Adressat

Rechnung

Kd-Nr.:	2
RE-Empf.:	
Beleg-Nr.:	8040 - 372
Datum:	09.05.2003
Kontakt:	irmtraud Wenk
St.Nr. Stadtwerke	157 144 05672

Pos.	Art.-Nummer	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Betrag EUR
------	-------------	-------------	----------	-------------	------------



Antrag auf Rückerstattung

HINWEIS:

In beiden Varianten der Altfälle gibt es **keinen Rechtsanspruch** auf Erstattung der überzahlten Umsatzsteuer!!! **Eine freiwillige Rückerstattung** auf „Kulanzbasis“ ist möglich und wird z.B. beim WAZ Obereichsfeld bereits praktiziert.

Die Antragstellung ist dennoch möglich und man sollte es auf jeden Fall versuchen.

Rückfragen können Sie an das Bürgerbüro richten (Kontakt siehe oben)